

Verordnung über die land- und hauswirtschaftliche Weiterbildung und Beratung sowie die Führung einer Tagungsstätte am Ebenrain

Vom 15. Juni 2010

GS 37.0158

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf die § 46 des Landwirtschaftsgesetzes vom 8. Januar 1998¹, beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt

- a. den Vollzug des Bundesrechtes und des kantonalen Rechtes über die land- und hauswirtschaftliche Weiterbildung und Beratung,
- b. die Nutzung der Räume des Zentrums Ebenrain als Bildungs- und Tagungsstätte.

§ 2 Zuständigkeit

¹ Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist das Landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain (LZE) für den Vollzug zuständig.

² Der Schulrat² genehmigt das Weiterbildungsprogramm.

§ 3 Ziel

¹ Die Weiterbildungskurse, Beratungen und Dienstleistungen des LZE richten sich vorab nach dem Bundesrecht über die Landwirtschaft.

² Sie bezwecken insbesondere:

- a. für die Landwirtschaft:
 1. die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe,
 2. die Beurteilung der Marktchancen,
 3. die nachhaltige Produktion von Nahrungsmitteln,
 4. die umweltfreundliche Pflege der Landschaft und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen,
 5. die korrekte Umsetzung der Massnahmen von Bund und Kanton.

¹ GS 33.73, SGS 510

² Gemäss § 4 der Verordnung vom 15. Juni 2010 über die landwirtschaftliche berufliche Grundbildung und die Vorlehre hauswirtschaftlicher Richtung, GS 37.155, SGS 686.13.

- b. für die Hauswirtschaft:
 1. die Förderung der ausgewogenen und saisongerechten Ernährung
 2. die Fortbildung von Lehrpersonal im Rahmen der Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung
 3. die Unterstützung von Schulen und Institutionen zur Förderung der hauswirtschaftlichen Fachkenntnisse.

³ Das LZE arbeitet, soweit wie möglich, mit anderen land- und hauswirtschaftlichen Ausbildungsstätten zusammen.

§ 4 Bedingungen und Gebühren für die Weiterbildungskurse

¹ Weiterbildungskurse werden nur durchgeführt, wenn mindestens zehn Personen teilnehmen. Das LZE kann Ausnahmen bewilligen.

³ Die Gebühren betragen:

- a. in der Weiterbildung der land- und hauswirtschaftlichen Berufe
 - 30 Franken pro Person und Halbtage oder Abend
 - 50 Franken pro Person und ganzen Tag
- b. für die übrigen Weiterbildungskurse
 - 40 Franken pro Person und Halbtage oder Abend
 - 70 Franken pro Person und ganzen Tag

⁴ Die effektiven Kosten für Dokumentationsmaterial, Exkursionen, externe Referenten u. a. werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern in Rechnung gestellt. Das LZE kann im Einzelfall eine Pauschale festlegen.

⁵ Öffentliche Informationsveranstaltungen sind in der Regel kostenlos.

⁶ Das LZE erhöht die Gebühr bei besonders hohem Aufwand, insbesondere bei umfassenden Vorbereitungsarbeiten oder ausserordentlichen Reinigungsarbeiten.

⁷ Das LZE kann die Gebühr im Falle eines besonderen öffentlichen Interesses, speziell zur Förderung des Umweltschutzes oder der öffentlichen Sicherheit, herabsetzen oder darauf verzichten.

§ 5 Gebühren für die Beratung und Dienstleistung

¹ Die Gebühren betragen:

- a. 120 Franken pro Stunde für Personen, die mehrheitlich nicht in der Landwirtschaft tätig sind;
- b. 50 Franken pro Stunde für die Landwirtschaft;
- c. 1.50 Franken pro km Fahrdistanz, maximal 30 Franken.

² Telefonische Auskünfte sind in der Regel kostenlos.

³ Für Beratungen und Dienstleistungen, die sich nicht an einzelne Personen richten, kann das LZE pauschale Abgeltungen mit den Organisationen vereinbaren.

§ 6 Führung des Gutsbetriebes

¹ Der Gutsbetrieb wird nach einer anerkannten Methode des biologischen Landbaues geführt.

² Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion regelt im Pachtvertrag:

- a. die Aufgaben, die der Betrieb zugunsten der land- und hauswirtschaftlichen Bildung und Beratung sowie der Öffentlichkeit zu erfüllen hat;
- b. die Abgeltung;
- c. die Zusammenarbeit zwischen dem LZE und dem Gutsbetrieb.

³ Der Schulrat¹ übt zusammen mit dem LZE die Aufsicht über den Gutsbetrieb aus.

§ 7 Betriebshaushalt

¹ Das LZE bietet Verpflegung an für:

- a. die Schülerinnen und Schüler
- b. die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Weiterbildungskursen und Veranstaltungen
- c. weitere Gäste, die die Räumlichkeiten des Ebenrains nutzen.

² Das LZE legt die Preise für die Verpflegung so fest, dass die Kosten für den Einkauf der Nahrungs- und Reinigungsmittel und für das Personal im Wesentlichen gedeckt sind. Es kann die Preise für einzelne Benutzerkategorien, insbesondere für die Schülerinnen und Schüler in der Grundausbildung, zu einem speziellen Tarif ansetzen.

³ Das LZE bietet auf Anfrage hin externe Unterkunft für Schülerinnen und Schüler sowie Referentinnen und Referenten an.

§ 8 Vermietung von Räumen

Das LZE kann Räume, die im Zentrum Ebenrain vorübergehend nicht benutzt werden, weitervermieten.

§ 9 Öffentlichkeitsarbeit

¹ Das LZE kann in Absprache mit der VGD Informationsveranstaltungen im Themenbereich Land- und Hauswirtschaft, die der gesamten Bevölkerung zugänglich sind, durchführen oder unterstützen.

² Es führt regelmässig Anlässe für die Öffentlichkeit durch, um über ein aktuelles Thema zu orientieren.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

¹ Gemäss § 4 der Verordnung vom 15. Juni 2010 über die landwirtschaftliche berufliche Grundbildung und die Vorlehre hauswirtschaftlicher Richtung, GS 37.155, SGS 686.13.

Liestal, 15. Juni 2010

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich
der Landschreiber: Mundschin